

# News zur betrieblichen Altersversorgung

Ausgabe 1.2018

## Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhalten Sie die neue Ausgabe unseres Newsletters zu aktuellen Themen der betrieblichen Altersversorgung. Folgende Topics haben wir für Sie zusammengestellt:

- **Gesetzesänderungen im Rahmen der EU-Mobilitätsrichtlinie seit 01.01.2018 in Kraft**
- **Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie im Rahmen der bAV – wichtige Änderungen**
- **BFH-Urteil zur Bewertung von Direktversicherungsbeiträgen als Arbeitslohn**



Bei Fragen stehen wir Ihnen als verantwortliche HDI bAV-Koordinatoren für den Zukunftsfonds gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Soll hier die Unterschrift hin?

**Andreas Schneider**  
andreas.schneider@hdi.de

Soll hier die Unterschrift hin?

**Frank Stonjek**  
frank.stonjek@hdi.de



Marketing-Unterlage

## Gesetzesänderungen im Rahmen der EU-Mobilitätsrichtlinie seit 01.01.2018 in Kraft

- Kürzere Unverfallbarkeitsfristen
- Geringere steuerliche Mindestalter für Pensionszusagen und Unterstützungskassen
- Sonstige rechtliche Änderungen

Das Jahr 2018 steht für viele Neuerungen in der bAV. Neben dem Betriebsrentenstärkungsgesetz sind auch zahlreiche Änderungen im Rahmen der Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

### Kurzüberblick:

#### Unverfallbarkeitsfristen

Die Unverfallbarkeitsfristen für Betriebsrentenanwartschaften in § 1b BetrAVG werden für alle Zusagen ab dem 01.01.2018 auf 3 Jahre (bisher 5 Jahre) abgesenkt. Das Mindestalter für das Erreichen einer unverfallbaren Anwartschaft wird vom 25. auf das 21. Lebensjahr abgesenkt. Für vorher erteilte Zusagen gilt eine Übergangsregelung: Wenn ab dem 01.01.2018 die Zusage 3 Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet ist, ist die Zusage ebenfalls unverfallbar.

Die Veränderung der Unverfallbarkeitsfristen wird im Steuerrecht teilweise angepasst. Insbesondere für Pensionszusagen und Unterstützungskassen sinkt das steuerliche Mindestalter bei Erteilung der Zusage auf das 23. Lebensjahr.

#### Dynamisierung von Anwartschaften

Für Beschäftigungszeiten ab dem 01.01.2018 gilt nun, dass ein ausgeschiedener Arbeitnehmer im Hinblick auf den Wert seiner unverfallbaren Anwartschaft gegenüber vergleichbaren nicht ausgeschiedenen Arbeitnehmern nicht benachteiligt werden darf. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem neuen § 2a BetrAVG. Sie sind bis 2018 in den Versorgungssystemen umzusetzen.

#### Abfindung von Anwartschaften

Die einseitige Abfindungsmöglichkeit des Arbeitgebers nach Ausscheiden des Arbeitnehmers wird bei einer grenzüberschreitenden Mobilität des Arbeitnehmers eingeschränkt.

#### Auskunftspflichten

Die Auskunftspflichten nach § 4a BetrAVG wurden erweitert und präzisiert. In der Praxis dürften sich dadurch jedoch keine weit reichenden Änderungen ergeben.

## Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie im Rahmen der bAV – wichtige Änderungen

- Registerauszug statt Registernummer
- Wirtschaftlich Berechtigter

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) ist HDI Leben verpflichtet, die Identität des Vertragspartners, des wirtschaftlich Berechtigten und des Bezugsberechtigten festzustellen. Zu beachten ist, dass die Legitimationsunterlagen aufgrund gesetzlicher Vorgaben ausschließlich zur Identifizierung verwendet werden dürfen.

Seit dem 01.01.2018 ist eine juristische Person mit einem Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts-, Vereinsregister oder einem Auszug aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis zu identifizieren.

### Folgende Neuerungen sind in der Praxis relevant:

#### Registerauszug

Zusammen mit dem Neuantrag, dem Übertragungsformular VN-Stellung und im Auszahlungsprozess benötigt HDI immer einen Auszug aus einem amtlichen Register.

Bei Freiberuflern oder Personengesellschaften ist HDI verpflichtet, vollständige Kopien der Ausweisdokumente des Vertragspartners anzufertigen und aufzubewahren (Vorder- und Rückseite). Wichtige Ausnahme: Für die selbstständige Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung (EGO Basic, EGO Top) ist keine Identifizierung nach GwG erforderlich.

#### Wirtschaftlich Berechtigter

Bei Rückdeckungsversicherungen mit juristischen Personen als Versicherungsnehmer ist immer der wirtschaftlich Berechtigte abzuklären.

„Wirtschaftlich Berechtigter“ ist die natürliche Person, die mindestens 25 % der Anteile hält, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Wirtschaftlich Berechtigter kann immer nur eine natürliche Person sein.



Marketing-Unterlage

# BFH-Urteil zur Bewertung von Direktversicherungsbeiträgen als Arbeitslohn

- BFH-Urteil vom 23.08.2017 (VI R 58/15)
- Zufluss erfolgt, wenn Arbeitgeber den DV-Beitrag tatsächlich leistet
- Bestätigung unserer Hausmeinung

Der BFH beschäftigte sich mit der Frage, wann Beiträge zu einer Direktversicherung als Arbeitslohn zufließen (Urteil vom 23.08.2017 (VI R 58/15)).

Der BFH kommt in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass ein Lohnzufluss nicht schon mit Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Versicherer durch den Arbeitgeber zu Gunsten des Versicherungsnehmers gegeben ist. Vielmehr erfolge der Zufluss der als „sonstige Bezüge“ zu bewertenden Arbeitslohnzahlungen erst dann, wenn der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag tatsächlich leistet. Eine Leistung in diesem Sinne sei aber erst gegeben, wenn es zu einer Belastung des Geschäftskontos mit dem Versicherungsbeitrag komme.

Im zu entscheidenden Fall führt diese Rechtsauffassung dazu, dass ein zu Beginn des Jahres (02) abgebuchter Versicherungsbeitrag lohnsteuerrechtlich nicht mehr – wie vom klagenden Arbeitnehmer angenommen – als Beitrag des Vorjahres (01) angesehen werden konnte. Da im laufenden Jahr (02) zum Jahresende noch ein weiterer Direktversicherungsbeitrag geleistet wurde, hat dies im Streitfall dazu geführt, dass das steuerfreie Dotierungsvolumen gem. § 3 Nr. 63 EStG für beide Beiträge nicht ausgereicht hat.

Der § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG, der für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen abweichend vom Zuflussprinzip eine zeitliche Zuordnung nach deren wirtschaftlicher Zugehörigkeit trifft, sei hier für die Frage nach dem Zufluss von „sonstigen Bezügen“ als Arbeitslohn nicht anwendbar. Eine solche periodengerechte Zuordnung normiere § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG für „sonstige Bezüge“ als Arbeitslohn nicht.

Beachtlich erscheint nach Auffassung des GDV schließlich auch der Hinweis des BFH, dass der Versicherer mit der Vereinbarung des Lastschriftverfahrens als Gläubiger des Versicherungsbeitrags für dessen rechtzeitige Einziehung (Abbuchung) verantwortlich sei. Der Arbeitgeber habe bei vereinbartem Lastschriftverfahren mit der Erteilung der Einzugsermächtigung das für die Zahlung des Versicherungsbeitrags seinerseits Erforderliche getan, wenn die Prämie bei Fälligkeit von seinem Konto abgebucht werden konnte.

## Bestätigung der HDI Hausmeinung

### Zur Frage, wann Beiträge zu einer Direktversicherung als Arbeitslohn zufließen, vertritt HDI folgende Auffassung:

„Die Besonderheiten liegen im Lohnsteuerabzugsverfahren (bAV). Bei Zahlungen durch den Arbeitgeber kommt es auf den nach lohnsteuerlichen Grundsätzen zu beurteilenden Zufluss bei dem Arbeitnehmer an. Handelt es sich um laufenden Arbeitslohn – Prämien, die für den Arbeitnehmer regelmäßig in jedem Lohnzahlungszeitraum (i. d. R. ist der vereinbarte Lohnzahlungszeitraum der Monat) entrichtet werden –, so kann nach Auffassung der Finanzverwaltung eine Zahlung bis zu 3 Wochen nach Ablauf des Lohnzahlungszeitraums noch dem alten Kalenderjahr zugeordnet werden.

Handelt es sich bei der Versicherungsprämie lohnsteuerlich um einen sonstigen Bezug – Prämien, die nicht in jedem Lohnzahlungszeitraum anfallen, z. B. Viertel-, Halb-, Ganzjahresprämien –, so erfolgt der Prämienzufluss erst mit der tatsächlich vollzogenen Zahlung (Abbuchung von dem Konto des Arbeitgebers). Die Zahlung ist maßgebend für die Jahreshöchstbeträge, die auf ein Kalenderjahr abgestellt sind (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds).“

